



Satzung

Endgültige Fassung gemäß der Mitgliederversammlung vom 13.04.2012

§ 1 Name, Sitz

Die Vereinigung nichtprofessioneller und anderer Zusammenschlüsse im Bereich der Musik führt den Namen „Stadtmusikverband Köln e.V.“; sie ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln unter der Nummer 43 VR 11 176 eingetragen worden und führt den Zusatz „e.V.“. Werden Ämter und Titel von einer Frau erworben und werden Funktionen von Frauen ausgeübt, so gelten Titel, Amts- und Funktionsbezeichnungen in ihrer weiblichen Form.

Der Sitz des Stadtmusikverbandes ist Köln.

§ 2 Aufgaben

Zweck des Stadtmusikverbandes Köln e.V. ist die Förderung der Musik als Dachverband der Kölner Musikvereinigungen. Er ist eine freie und unabhängige, politisch und religiös neutrale Interessengemeinschaft der Chor- und Instrumentalvereinigungen.

Er fördert die Pflege der musikalisch - kulturellen Bildung der Bürger unserer Stadt (Kinder/Jugendliche/Erwachsene). Er setzt sich durch entsprechende Einwirkung auf die Öffentlichkeit für eine ständig wachsende Wertschätzung und Förderung der kulturpolitischen Arbeit musikausübender Laiengruppen ein.

Die wesentlichen Aufgaben, Ziele und Forderungen des Stadtmusikverbandes Köln e.V. sind:

- 1. gegenseitiges Kennenlernen der den Stadtmusikverband tragenden Laiengruppen und Institutionen und Erfahrungsaustausch,***
- 2. Terminabstimmung von Veranstaltungen, Planung und Durchführung von Gemeinschaftsveranstaltungen,***
- 3. Förderung musikalischer Veranstaltungen in den Stadtteilen,***
- 4. besondere Förderung musikalischer Kinder- und Jugendarbeit,***
- 5. Musizieren im Sozialbereich,***
- 6. Veranstaltungen zur Weiterbildung und Leistungsförderung,***
- 7. Zusammenarbeit mit Stadtverwaltung, Stadtrat und anderen Institutionen,***
- 8. finanzielle Förderung durch die Stadt und das Land Nordrhein-Westfalen,***
- 9. Öffentlichkeitsarbeit und Werbung, Zusammenarbeit mit Presse, Rundfunk und Fernsehen.***

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 01.01.1977. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Einnahmen dienen ausschließlich der Erfüllung von Aufgaben, die sich aus § 2 ergeben. Eine Vermögensansammlung ist ausgeschlossen.

§ 4 Mitgliedschaft

Alle im Kölner Stadtgebiet und im Umland ansässigen musikausübenden und musikfördernden Vereine, Gruppen und Institutionen, die die Ziele des Stadtmusikverbandes Köln e.V. mitzutragen bereit sind, können Mitglied werden. Die Fachverbände können als assoziierte Mitglieder im Stadtmusikverband vertreten sein. Einzelpersonen oder Firmen können fördernde Mitglieder werden.

Der Vorstand nimmt Mitglieder nach schriftlichem Antrag vorbehaltlich der Zustimmung der nächstfolgenden Mitgliederversammlung auf. Wird ein Aufnahmeantrag vom Vorstand aus wichtigem Grund abgelehnt, kann der Bewerber die Mitgliederversammlung anrufen. Eine Aufnahme bedarf in diesem Fall einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Der Austritt aus dem Stadtmusikverband Köln e.V. kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erklärt werden. Löst sich ein Mitgliedsverein auf, scheidet er gleichzeitig aus dem Stadtmusikverband aus; das Gleiche gilt, wenn der Satzungszweck eines Mitgliedsvereins derart geändert wird, dass er nicht mehr mit den Zielen des Stadtmusikverbandes übereinstimmt. Wegen verbandsschädigenden Verhaltens kann ein Mitglied aus dem Stadtmusikverband ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern. Vor einem Ausschluss wird dem Mitglied Gelegenheit zu einer Stellungnahme gegeben.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Zur Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder. Jeder Mitgliedsverein/Verband entsendet Delegierte in die Mitgliederversammlung. Einzelne Vereinsvertreter können für abwesende Delegierte ihres Vereins deren Stimme mit abgeben. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht. Musikalische Vereinigungen mit bis zu 25 aktiven Mitgliedern erhalten 1 Stimme, ab 26 bis zu 100 Mitgliedern 2 Stimmen, Vereinigungen ab 101 aktiven Mitgliedern erhalten für je weitere angefangene 200 Mitglieder zusätzlich 1 Stimme.

2. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

3. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Bei Wahlen muss geheim gewählt werden, wenn ein Stimmberechtigter dies verlangt.

4. Die Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Drittel des Geschäftsjahres statt. Sie ist beschlussfähig, wenn sie 21 Tage vorher schriftlich oder elektronisch unter Beifügung der Tagesordnung einberufen worden ist. Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand 14 Tage vor der Mitgliederversammlung vorliegen.

5. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und die Kassenprüfer, sie entlastet den Vorstand.

6. Sie entscheidet über die Festsetzung und die Höhe der Mitgliedsbeiträge.

7. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das vom Versammlungsleiter und vom Geschäftsführer unterzeichnet wird.

§ 7 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Stadtmusikverbandes dies erfordert. Es gilt die Frist des § 6.

In dringenden Fällen kann der Vorstand mit einer verkürzten Ladungsfrist von 14 Tagen einberufen. Der Vorstand muss die außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn 1/3 der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Beratungspunkte fordert.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

dem Vorsitzenden
dem stellvertretenden Vorsitzenden
dem Geschäftsführer
dem Schatzmeister
und Beisitzern

Gesetzlicher Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder von ihnen vertritt den Verein allein. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig und wird für die Dauer von 2 Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Er bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Sofern ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausscheidet, kann der übrige Vorstand für die restliche Amtsdauer ein Ersatzmitglied bestimmen.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Stadtmusikverbandes und ist für die Durchführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung verantwortlich. Die Vorstandsmitglieder sind bei der Durchführung ihrer Aufgaben an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden.
2. Der Vorstand führt in den Sitzungen und Versammlungen den Vorsitz. Der stellvertretende Vorsitzende unterstützt den Vorsitzenden bei der Erfüllung seiner Pflichten und vertritt ihn im Falle seiner Verhinderung.
3. Der Geschäftsführer erledigt den Schriftverkehr und die laufenden Geschäfte des Stadtmusikverbandes nach den Weisungen des Vorstandes. Dem Schatzmeister obliegt die Verwaltung der Finanzen, einschließlich der Abwicklung steuerlicher Angelegenheiten, sowie die Rechnungslegung des Verbandes.
4. Mit der Öffentlichkeitsarbeit kann ein Vorstandsmitglied beauftragt werden.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder dem Geschäftsführer einberufen werden. Die Tagesordnung ist jedem Vorstandsmitglied vorher mitzuteilen. Der Geschäftsführer hat ein Sitzungsprotokoll anzufertigen, das vom Geschäftsführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Vorstandsmitglieder erhalten je eine Ausfertigung des Sitzungsprotokolls.
6. Zur Beschlussfassung des Vorstandes genügt die Anwesenheit des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und zwei weiterer Vorstandsmitglieder.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 10 Ausschüsse

Vorstand und Mitgliederversammlung können zur Erledigung von Sonderaufgaben Ausschüsse einsetzen.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Finanzierung

Der Stadtmusikverband Köln e.V. wird aus Beiträgen der Mitglieder und anderen Einnahmen finanziert. Mittel des Stadtmusikverbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Stadtmusikverbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Stadtmusikverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Über Einnahmen, Ausgaben und das geldliche Vermögen hat der Vorstand nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres innerhalb von drei Monaten die Jahresrechnung zu erstellen. In der Mitgliederversammlung ist über die Verwendung der Vereinsgelder und das Ergebnis der Kassenprüfer zu berichten.

§ 13 Satzungsänderung

Die Satzung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geändert werden. Der Gegenstand der Satzungsänderung muss mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben worden sein.

§ 14 Auflösung

Die Auflösung des Stadtmusikverbandes Köln e.V. kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung mit $\frac{4}{5}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. In diesem Fall sowie bei Wegfall des bisherigen Vereinszweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Köln, die verpflichtet ist, es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 genannten Zwecke zu verwenden.

§ 15 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde zuletzt in der Mitgliederversammlung vom 13.04.2012 in die vorliegende Form geändert.

Sie tritt mit Eintragung dieser Satzung ins Vereinsregister in Kraft.

Köln, den 13. April 2012